

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 16.09.2020

Geschäftszeichen 632.6/2020-070

Beschlussorgan Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 28.09.2020

BV 116/2020

Betreff: **Baugesuche**  
**Erbach, Erlenbachstraße 110**  
**Neubau einer Maschinen-Halle mit einem Hühnerstall mit Bergeraum**  
**Landwirtschaftliches Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)**

Anlagen: Anlage 1: Lageplan  
Anlage 2: Grundriss EG  
Anlage 3: Grundriss OG + Schnitte  
Anlage 4: Ansicht West, Ost  
Anlage 5: Verzichtserklärung (nichtöffentlich)

### **Beschlussvorschlag**

Dem Bauvorhaben wird unter folgenden Bedingungen das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- a) Die immissionsrechtliche Situation darf sich für die angrenzenden Grundstücke durch das Bauvorhaben nicht verschlechtern.
- b) Der Verzicht auf 900 Stallplätze im Hauptstall (Baugenehmigung vom 05.03.2007) ist nicht nur durch einseitige Verzichtserklärung durch den Bauherrn, sondern rechtssicher (z.B. Abänderung der Baugenehmigung vom 05.03.2007 durch das Baurechtsamt oder Baulast) abzusichern.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

---

## 2. Sachdarstellung

Der Bauherr möchte auf dem Grundstück Erlenbachstraße 110 eine landwirtschaftliche Maschinen-Halle sowie einen Hühnerstall mit Bergeraum neu errichten.

Das Grundstück befindet sich in Ortsrandlage. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich ein städtischer Kindergarten, ein Seniorenheim sowie Wohnbebauung, gegenüber Wohnbebauung, Gewerbebetriebe.

Einer Neugenehmigung von Tierhaltungen im Innenbereich steht die Verwaltung eher skeptisch gegenüber.

Auf dem Grundstück befindet sich jedoch bereits ein Hühnerstall mit 4.000 genehmigten Plätzen (Baugenehmigung vom 05.03.2007). Der Bauherr bietet an, auf 900 der 4.000 genehmigten Stallplätze zu verzichten, sofern er die beantragten 630 Stallplätze im vorliegenden Baugesuch genehmigt bekommt.

Ein immissionsrechtliches Gutachten, wie sich die Verlagerung der Stallplätze auf die Umgebungsbebauung auswirkt lag dem Bauantrag nicht bei. Die Verwaltung hat deshalb beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Abteilung Landwirtschaft, eine gutachtliche Stellungnahme angefordert (diese liegt derzeit jedoch noch nicht vor).

Sofern sich die Verlagerung der Stallplätze nicht negativ auf die immissionsrechtliche Situation in der Umgebung auswirkt und der Verzicht auf die 900 Stallplätze im Hauptstall rechtlich abgesichert wird, könnte sich die Verwaltung eine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorstellen.